

Merklblatt:

Hauseinführung

Die Positionierung wird durch **das Wasserwerk festgelegt**. Es sind die Angaben zu den Räumlichkeiten, zu beachten. Die Ausführung erfolgt als Einzelspartenhouseinführung oder als Mehrspartenhouseinführung. Es kann je nach Objekt und Lage der Räumlichkeiten sowie Dimension der anzuschließenden Sparten sinnvoll bzw. notwendig sein, ein Objekt über eine Einzelspartenhouseinführung anzuschließen.

Einzel- & Mehrspartenhouseinführung mit Durchführung in der Bodenplatte

Einzelspartenhouseinführung und Mehrspartenhouseinführung mit Durchführung in der Bodenplatte finden ihre Anwendung in Gebäuden, die nicht unterkellert sind. Es erfolgt eine Verlegung der Leitungen in Leerrohren unterhalb des Fundamentes und eine Einführung durch die Bodenplatte. Bei Bauausführung sind die vom Wasserwerk zur Verfügung gestellten Rohbauteile und **Gasdichte-Leerrohre zwingend einzubringen**. Die genaue Positionierung erfolgt durch den Anschlussnehmer/Kunden **nach Rücksprache mit dem Wasserwerk**. Der zur Verfügung stehende **Biegeradius darf 1,0 m nicht unterschreiten**. Der Einbau soll bündig an einer innen zugänglichen Wand zur Anbringung von Leitungen und der Anschlusseinrichtung sowie der Betriebseinrichtungen liegen.

Hausanschluss Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten zur Unterbringung der Anschlusseinrichtung und der Betriebseinrichtungen sind gemäß **DIN 18012** zu errichten und vor Beginn der Installationsarbeiten fertig zu stellen. Die Räumlichkeit muss an einer straßenseitigen Gebäudeaußenwand liegen. Die Anschlusseinrichtung und die Betriebseinrichtungen werden nur in Räume eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen sowie den Regeln und Informationen der Berufsgenossenschaft (BGR, BGI) errichtet und ausgestattet sind. Bei der Planung der Räumlichkeiten ist ein freier **Arbeits- und Bedienraum von 1,2 m vor der Anschlusseinrichtung und den Betriebseinrichtungen sowie jeweils seitlich 0,3 m und einer Höhe von 2,0m** vorzusehen (auf **Seite 3** wird verwiesen).

Kaltwassertemperaturen $\geq 25 \text{ °C}$ sind zu vermeiden, der Raum muss trocken und z. B. zur Vermeidung von Schwitzwasser lüftbar sein. Die Räumlichkeiten sind vom Anschlussnehmer/Kunden zu unterhalten. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, die Anschlusseinrichtung und die Betriebseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sowie jederzeit und ohne Hilfsmittel in einem maximalen Abstand vom Boden von 1,8 m gefahrlos zugänglich zu halten. Für die Räumlichkeiten werden eine ausreichende Entwässerung und eine Kaltwasser- Zapfstelle empfohlen. Bei Hausanschlüssen ab einer Hausanschlussleitungsdimension von DN 80 ist ein größerer Anschlussraum mit Bodenablauf und gegebenenfalls einer Hebeanlage vorzusehen. Die Abmessungen sind mit dem Wasserwerk abzustimmen.

Hausanschlussraum:

Hausanschlussraum in Gebäuden mit mehr als fünf Nutzungseinheiten (Wohneinheiten + Haus allgemein) ist ein separater Hausanschlussraum erforderlich.

Merklblatt:

Wasserzählerschacht:

Unter folgenden Gegebenheiten ist ein Wasserzählerschacht zu errichten, siehe auch § 20 WAS:

- das Grundstück unbebaut ist
- die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können
- kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist

Der Wasserzählerschacht (inclusive Druckwasserdichten Deckel) ist im Bereich zwischen 1-5 Meter nach der [Grundstücksgrenze](#) auf Privatgrund zu errichten, der genau Platz wird nach [Absprache mit dem Zweckverband](#) festgelegt, hierbei sind gegebenenfalls geplante Straßenverbreiterungen zu berücksichtigen. Der Wasserzählerschacht ist **nach DVGW W 358** zu erstellen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

Plombenverschlüsse

Die Anschlussverschraubung der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung wird vom Wasserwerk bei Bauwasser, Erstinstallation, Erneuerungen etc. unter Plombenverschluss genommen und darf nur vom Wasserwerk oder von einem bei einem Wasserversorgungsunternehmen eingetragenen Installationsunternehmen nach Zustimmung, bei Gefahr auch ohne Zustimmung geöffnet werden. Das Öffnen oder Fehlen von Plombenverschlüssen sind dem Wasserwerk unverzüglich anzuzeigen.

Das Entfernen und unerlaubtes öffnen von Plomben kann als Urkundenunterdrückung nach § 274 StGB strafbar sein.

Merkblatt:

Hausanschlussraum, Mindestabstände, Arbeits- und Bedienraum:

